

## **Hintergrundinformation zum Hinweisschreiben (JUMRVI-1353-110/13/12)**

### A. Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II

Für Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB II gelten die Regelungen nach § 68 SGB II.

Daraus ergibt sich,

1. die Ermächtigung die Geldleistungen auch als Sachleistung auszugeben (Satz 1),
2. die Festlegung der Beträge, um die die Geldleistungen höchstens gekürzt werden können (Satz 2) und
3. dass die Beträge dem Träger der Gemeinschaftsunterkunft durch die Bundesagentur für Arbeit zu erstatten sind (Satz 4).

### B. Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem SGB XII

#### Allgemein zum § 142 SGB XII

Mit den Bestimmungen im SGB XII hat der Bundesgesetzgeber nunmehr eine Sonderregelung für Gemeinschaftsunterkünfte eingeführt. Diese Sonderregelung entspricht inhaltlich der Regelung nach § 68 SGB II.

Dabei setzt der § 142 Satz 1 SGB XII voraus, dass eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht ist und ihr darin Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt wird und dies unentgeltlich geschieht.

Nach § 142 Satz 2 SGB XII vermindert sich wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat nach § 142 Satz 4 SGB XII dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in § 142 Satz 2 SGB XII genannten Beträge zu erstatten. Aufgrund bestehender Erstattungsregelungen seitens des Bundes für Leistungen nach dem 4.

Kapitel SGB XII, werden die Leistungsempfängerinnen und –empfänger nach dem 3. Kapitel und 4. Kapitel SGB XII im Folgenden getrennt dargestellt.

#### Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII

Gemäß der Handlungsanweisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg und der Gesetzesbegründung zu § 142 SGB XII entspricht die Sonderregelung des § 142 SGB XII inhaltlich der Sonderregelung im Bürgergeld nach § 68 SGB II.

Ist eine nach dem 3. Kapitel leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und wird ihr darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt, liegt insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vor.

Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung vermindert sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Höhe der in § 142 Satz 2 SGB XII aufgeführten Beträge

#### Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII

Eine Besonderheit stellt der Personenkreis nach dem 4. Kapitel SGB XII dar. Zwar gilt auch hier der § 142 SGB XII, aber dieser Personenkreis unterliegt mit den Regelungen nach § 46a SGB XII einer Ausnahmeregelung zum 3. Kapitel. Die Nettoausgaben des 4. Kapitels werden den Trägern der Sozialhilfe (Stadt- und Landkreisen) zu 100 % vom Bund erstattet, dies gilt jedoch nur für Geldleistungen. Gemäß der Handlungsanweisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg gilt Folgendes:

1. Für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel SGB XII gilt, dass erstattete Aufwendungen nach § 142 Satz 4 SGB XII keine Ausgaben nach § 46a SGB XII darstellen. Gemäß § 46a Abs. 1 SGB XII sind nur Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII durch den Bund erstattungsfähig und dürfen somit nicht in die Quartalsabrufe einfließen.

2. Sind die Verpflegungs- und Haushaltsenergiekosten (zumindest rechnerisch) bereits in der Nutzungsgebühr enthalten, liegt keine Unentgeltlichkeit im Sinne des § 142 Satz 1 SGB XII vor. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (nach unten abweichende Regelsatzfestsetzung) ist dann anzuwenden.

3. Kaufen Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften Bons/Marken oder bezahlen sie ihre Verpflegung anderweitig selbst, liegt ebenfalls keine Unentgeltlichkeit im Sinne des § 142 Satz 1 SGB XII vor. § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (nach unten abweichende Regelsatzfestsetzung) ist dann nicht anzuwenden.

Die Erstattung des Bundes kann somit nur durch die Einführung eines Bon-Systems bzw. durch Aufnahme in die Nutzungsgebühr erreicht werden. Vor diesem Hintergrund kann das Land hierfür über die nachlaufende Spitzabrechnung nicht eintreten. Wie auch bei den Personen mit Leistung nach SGB II bzw. dem 3. Kapitel SGB XII kann nach erfolgter Erstattung durch die Leistungsträger lediglich der Differenzbetrag über die nachlaufende Spitzabrechnung erstattet werden. Näheres entnehmen Sie bitte dem Hinweisschreiben.